

NBV-Finanzordnung

Die nachfolgende Fassung wurde vom NBV-Verbandstag am 01.07.2023 in Hannover beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Die Finanzierung des NBV regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.

§ 2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des NBV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Für Zuwendungen und Zuschüsse Dritter gelten ferner deren Bestimmungen.

§ 3 Verantwortlichkeit

- (1) Der für Finanzen und Verwaltung zuständige Erste Vizepräsident (1. VP) ist für die Finanzplanung und finanzielle Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten des NBV verantwortlich.
- (2) Ein Haushaltsausschuss, der aus dem 1. VP, der Geschäftsführung und mindestens drei vom Präsidium bestimmten Personen besteht, berichtet dem Präsidium. Zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben des Haushaltsausschusses gehören die Prüfung von Haushaltsplänen und des Jahresabschlusses.

§ 4 Delegation, Vollmachten

Aufgaben im Zusammenhang mit der Finanzverwaltung können an Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden (z.B. Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Abrechnung, Einkauf etc.). Hierzu erteilen die unter § 8 Abs. 1 genannten die erforderlichen Vollmachten.

§ 5 Haushaltsbewirtschaftung

- (1) Von den einzelnen Ressorts und Regionen werden die jeweils geplanten Ein- und Ausgaben für das kommende und das darauffolgende Geschäftsjahr bis zum 31.07. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle gemeldet. Den daraus resultierenden Haushaltsvoranschlag wird vom Finanzausschuss beraten und dem Präsidium zur Beratung und Zustimmung vorgelegt.
- (2) Der vom Präsidium beschlossene Haushaltsplan für das laufende und folgende Geschäftsjahr wird dem Verbandstag vorgelegt.
- (3) Im Einklang mit den Richtlinien der Fördermittelgeber ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die vom NBV-Vorstand bewirtschaftet wird. Die Betriebsmittelrücklage soll die Höhe von 10% der Betriebsmittelausgaben des Vorjahres nicht unterschreiten. Unter Angabe von Zweck und Umsetzungszeitraum können auf Beschluss des Vorstands zweckgebunden Rücklagen gebildet werden. Rücklagen werden im Jahresabschluss ausgewiesen.
- (4) Vermögensgegenstände sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu inventarisieren.
- (5) Der für jedes Haushaltsjahr aufgestellte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle Maßnahmen des NBV. Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung der Ihnen zur Aufgabenwahrnehmung zugewiesenen Budgets verantwortlich. Sich abzeichnende Abweichungen in Höhe von mehr als 10% im Einnahmebereich sind an den 1. VP zu melden. Das Eingehen von budgetüberschreitenden Verpflichtungen ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes ist unzulässig. Es besteht generell gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelbudgets.
- (6) Darüber hinaus besteht auch gegenseitige Deckungsfähigkeit übergreifend im Gesamthaushalt. Hier entscheidet über Verschiebungen, Kompensation sowie über ggf. notwendige Beschränkungen in Einzelbudgets der Vorstand.

§ 6 Jahresrechnung, Abschluss

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung des Verbandes zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht dem Präsidium zur Beratung und anschließenden Einbringung an den Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Kostenvoranschlag für Veranstaltungen

Für alle Veranstaltungen des Verbandes, die nicht im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen sind, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen und dem Vorstand zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8 Verfügungsberechtigung, Wertgrenzen

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind zur Abgabe verpflichtender Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro allein entscheidungsberechtigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro entscheidet der Vorstand, darüber hinaus das Präsidium.
- (2) Für die Abgabe von verpflichtenden Erklärungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind immer die Unterschrift des Präsidenten und des 1. VP, im dringenden Verhinderungsfall eines der beiden Genannten die Unterschrift des anderen zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten, erforderlich.
- (3) Über die Einrichtung und den Wegfall hauptamtlicher Stellen (Stellenplan) entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der laut Haushaltsplan verfügbaren Mittel.

§ 9 Revision

Gegenstand der satzungsgemäß vorgeschriebenen Prüfung durch die Revisoren ist die Einhaltung aller Bestimmungen im finanziellen Bereich. Die Tätigkeit der Revisoren erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung (Belege und Buchführung) sowie insbesondere auch auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben und deren Wirtschaftlichkeit.

§ 10 Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die Vereine haben ihren Verpflichtungen aus Beiträgen, Meldegeldern, Strafen und anderen Zusammenhängen spätestens innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung nachzukommen.
- (2) Zahlungsvorgänge sind unter Angabe des Belegdatums sowie der Rechnungsnummer oder der Strafbescheidnummer regelmäßig bargeldlos zu leisten.
- (3) Rückständige Forderungen werden durch die Geschäftsstelle unter Berechnung von Verwaltungskosten angemahnt. Die Mahnkosten sind dem Strafenkatalog gemäß NBV-RO zu entnehmen.

§ 11 Erstattung von Aufwendungen und Auslagen, Abrechnungen

- (1) Allen Mitarbeitern des Verbandes werden die für die Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Die Auslagen sind mindestens vierteljährlich – für das letzte Quartal bis zum 15.12. – des lfd. Jahres bei der Geschäftsstelle auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken des Verbandes abzurechnen.
- (3) Auf besonderen Antrag können für bestimmte Maßnahmen Vorschusszahlungen geleistet werden. Diese sind von dem Empfänger zeitnah abzurechnen.
- (4) Die Zahlungsempfänger bzw. für die Abrechnung einer Maßnahme Verantwortliche können bei Zuwiderhandlung gegen Abrechnungsbestimmungen für dem Verband hierdurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.
- (5) Sonstige Entschädigungen und Honorare sowie Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge werden unter

Beachtung der hierfür einschlägigen Bestimmungen Dritter geregelt, insbesondere der Abrechnungsrichtlinie des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 12 Reisekosten

- (1) Als Dienstreisen gelten notwendige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den Verband. Der Vorstand regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer diese zu genehmigen hat.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften des Landessportbundes Niedersachsen (LSB).
- (3) Für Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern gelten die einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen.

§ 13 Verpflichtung zu Offenlegung

- (1) Durch § 5 der LSB-Finanzordnung wird der Verband verpflichtet, seine Finanzen und die Vermögensaufstellungen gegenüber dem LSB offenzulegen.
- (2) Die Zuwendungsverteilung des LSB wird von der ordnungsgemäßen und vollständigen Offenlegung der Finanzdaten sowie von einer ordnungsgemäßen Abrechnung und Einhaltung seiner Vorgaben abhängig gemacht.

§ 14 Schlussbestimmung, Änderung

- (1) Über alle Haushalts-, Finanz, und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Finanzordnung kann durch einfache Mehrheit vom Verbandstag geändert werden.

Hannover, 1. Juli 2023